

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 20.07.2016, Nr. 19/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 120 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 121 | Öffentliche Bekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 | Seite 2 |
| 122 | 1. Änderungssatzung vom 08.07.2016 der Satzung über die Festsetzung und Einziehung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2008 | Seite 3 |
| 123 | Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (BT) nach § 4 Abs. 1 und 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung auf dem Gebiet des Kreises Herford | Seite 4 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 124 | 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule vom 13.07.2016 | Seite 6 |
|-----|---|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 125 | Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 8 |
| 126 | Bauleitplanung der Stadt Bünde – Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 40 „Bereich Teichstraße / Blankener Straße / Lettow-Vorbeck-Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Baugesetzbuch vom 05. Juli 2016 | Seite 8 |
| 127 | Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bünde vom 15.07.2016 | Seite 9 |
| 128 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde vom 15.07.2016 | Seite 13 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|----------|
| 129 | Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne (Baumschutzsatzung) | Seite 19 |
|-----|--|----------|

Bekanntmachungen des Kreises Herford

120

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

121

Öffentliche Bekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

Der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 01.07.2016 folgende Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertretung in den Wahlausschuss für die Landtagswahl 2017 für die Wahlkreise 90 (Herford I – Minden-Lübbecke III) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke IV) gewählt:

Beisitzer	Stellvertretung
Antl, Christian Kurzer Weg 4, 32584 Löhne	Thees, Gerhard Meisenweg 6, 32257 Bünde
Ebmeyer, Hans Krokusweg 4, 32130 Enger	Testanera, Manuela Linnenkamp 10, 32602 Vlotho
Tiekötter, Wolfgang Am Freibad 73, 32052 Herford	Pörtner, Helmut, Auf der Drift 14, 32289 Rödinghausen
Kunst, Michael Hollinder Weg 49, 32051 Herford	Breder, Lars Grasweg 8, 32051 Herford
Schönbeck, Michael Bünder Str. 267, 32139 Spenge	Eickmann, Friedhelm Lübbecker Str. 105, 32257 Bünde
Balz, Ingeborg Am Sportplatz 25, 32130 Enger	John, Beate Hiddenhauser Str. 168, 32130 Enger

Die Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 3 Abs.1 Landeswahlordnung NRW

Herford, den 15.07.2016

Der Kreiswahlleiter
der Wahlkreise
90 (Herford I – Minden-Lübbecke III) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke IV)

gez.
Jürgen Müller

1. Änderungssatzung vom 08.07.2016 der Satzung über die Festsetzung und Einziehung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2008

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW 878) und des § 23 Abs. 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2007 (GV NRW S. 462) in Kraft getreten am 01. August 2008; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336), in Kraft getreten am 01. August 2014 hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 01.07.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Herford überträgt den Städten und Gemeinden in seinem Zuständigkeitsbereich – mit Ausnahme der Stadt Herford, der Stadt Bünde und der Stadt Löhne – die Festsetzung und Einziehung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die Bearbeitung der Anträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII (Erlass).
- (2) Die gesetzlichen Regelungen sowie die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) sind zu beachten.
- (3) Für Widersprüche und Klageverfahren ist der Kreis Herford als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

§ 2

Die eingenommenen Elternbeiträge sind monatlich an die Kreiskasse des Kreises Herford weiterzuleiten.

§ 3

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten durch den Kreis Herford erfolgt nicht.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herford, 08.07.2016

Jürgen Müller
Landrat

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 08.07.2016

gez.
Jürgen Müller
Landrat

**Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)
zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der
Blauzungenkrankheit (BT) nach § 4 Abs. 1 und 2 EG-Blauzungenbekämpfung-
Durchführungsverordnung auf dem Gebiet des Kreises Herford**

Geltungsbereich

Diese Tierseuchen-Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter (privat und gewerblich) von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Herford.

Entscheidung

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) wird folgende Genehmigung für das Gebiet des Kreises Herford erteilt:

1. Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen gegen die Blauzungenkrankheit mit den Serotypen 4 und 8 geimpft werden, sofern ein inaktivierter Impfstoff verwendet wird.
2. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a) der Registriernummer seines Betriebes,
 - b) des Datums der Impfung,
 - c) des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
 - d) bei den Rindern der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres
 im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen.
3. Der Tierhalter ist seiner Meldepflicht nach Nr. 2 nachgekommen, wenn die durchgeführte Impfung durch den behandelnden Tierarzt eingetragen wurde.

Diese Genehmigung gilt nur, wenn die Eintragungen der durchgeführten Impfungen in der HI-Tier-Datenbank durch den Impftierarzt vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen muss eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt werden (Landrat des Kreises Herford, Amtshausstr. 6, 32051 Herford). Die Erteilung der Einzelgenehmigung ist kostenpflichtig.

Begründung

Das Friedrich-Loeffler-Institut kommt in seiner Risikoeinschätzung bereits am 30.11.2015 zu dem Schluss, dass das Risiko eines Eintrages von Bluetongue-Virus (BTV), Serotyp-4 von Südosten und Serotyp-8 von Südwesten, auf das Bundesgebiet wahrscheinlich bis hoch ist. Eine Blau-zungenepidemie unter Wiederkäuern würde in Deutschland zu erheblichen Schäden und Leiden führen. Repellentien können die Übertragung des Virus durch Gnuzen nicht sicher verhindern. Eine derartige Expositionsprophylaxe und die Behandlung von an BTV erkrankten Wiederkäuern haben je nach Tierart nur geringe Erfolgsaussichten. Angesichts der guten Erfahrungen, die mit Totimpfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit gemacht wurden, stellt die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) fest, dass die effiziente Bekämpfung dieser Tierseuche nur durch die Impfung von Schafen, Ziegen und Rindern erreicht werden kann.

Die Impfung vermittelt einen sicheren Schutz, sie ist weitgehend nebenwirkungsfrei und daher uneingeschränkt empfehlenswert. Aufgrund der Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist die Impfung gegen BT nach Genehmigung durch die zuständige Behörde jetzt auf freiwilliger Basis möglich.

Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, wird allen Tierhaltern deshalb die freiwillige Impfung ihrer Wiederkäuer dringend angeraten.

Eine Allgemeinverfügung ist das geeignete Mittel für den Kreis Herford, die Impfung kurzfristig für alle Tierhalter zu ermöglichen.

Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Herford wirksam.

Die Tierseuchenverordnung kann in der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herford, Amtshausstr. 6, 32051 Herford, während der üblichen Dienstzeiten und auf der Internetseite des Kreises Herford (www.kreis-herford.de) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 35 Satz 2, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386)

§§ 24, 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

§ 3 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612))

§ 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW S. 104)

§ 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Herford (Amtshausstraße 3, 32051 Herford) einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [\[poststelle@vps.kreis-herford.de\]](mailto:poststelle@vps.kreis-herford.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Herford
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Dr. Zwingelberg

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

124

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule vom 13.07.2016

Aufgrund von § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 30.10.2007 (GV NRW S.462) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herford am 24.06.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind

- die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
- ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft zusammen, mit denen das Kind zusammenlebt.“

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule erhält folgende Fassung:

„Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der unter Abs. 1 genannten Personen.“

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 S.1 der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule erhält folgende Fassung:

„Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der nach § 4 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden.“

Artikel 4

Die Änderungen treten zum 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule vom 13.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 13.07.2016

gez.
Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

125

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides der Wohngeldstelle sowie einer Verfügung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bünde wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

126

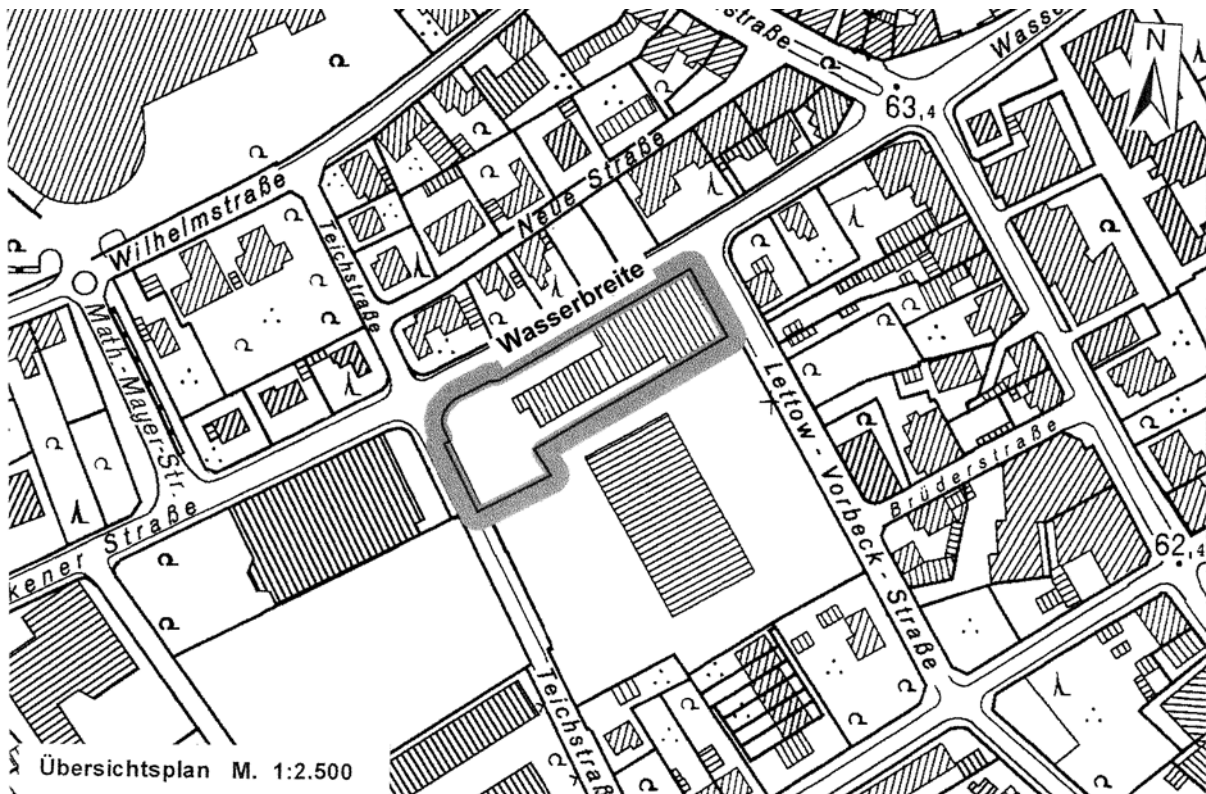
Bauleitplanung der Stadt Bünde – Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 40 „Bereich Teichstraße / Blankener Straße / Lettow-Vorbeck-Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Baugesetzbuch vom 05. Juli 2016

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für die Grundstücke Gemarkung Bünde Flurstücke 138, 405, 406 und 465 soll der Bebauungsplan Nr. 40 aufgestellt werden, der die Bezeichnung „Bereich Teichstraße / Blankener Straße / Lettow-Vorbeck-Straße“ führt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem beigelegten Übersichtsplan (M. 1:2.500) ersichtlich.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 11. Juli 2016

Der Bürgermeister
gez. Koch

127

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bünde vom 15.07.2016

Der Rat der Stadt Bünde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bünde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Bünde und Hilfeleistungen anderer Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn Sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bünde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bünde, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu

den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/ Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entsorgungskosten werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Kostenersatz- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen richtet sich nach § 2 dieser Satzung. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 Abs. 1 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen nach § 3 Abs. 2 der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistung. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7

Haftung

Die Stadt Bünde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Herford in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.07.1999, in der Fassung vom 01.10.2008, außer Kraft.

(Koch)
Bürgermeister

(Hoppe)
Schriftführerin

Anlage

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bünde vom 15.07.2016

		Stundensatz
I.	Personal (je Einsatzkraft) Hauptamtliche und Ehrenamtliche Einsatzkräfte	28,00 €
II.	Fahrzeuge (je Fahrzeug einschl. der mitgeführten Geräte)	
1.	Löschfahrzeuge	
1.1	HLF 20, LF 20, LF 10, LF (*LF 24, LF 16/12 und LF 8)	114,00 €
1.2	TLF 4000 (*TLF 24/48)	437,00 €
2.	Hubrettungsfahrzeuge Drehleiter DLA (K) (*DLK)	343,00 €
3.	Gerätewagen	
3.1	Gerätewagen Umweltschutz (GW-U)	31,00 €
3.2	Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	235,00 €
3.3	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	940,00 €
4.	Sonstige Fahrzeuge	
4.1	Rüstwagen (RW 1)	196,00 €
4.2	Schlauchwagen (SW 2000)	133,00 €
4.3	Einsatzleitwagen (ELW) Mannschaftstransportwagen (MTW), Funkkommandowagen (FuKdoW)	42,00 €
III.	Besondere Leistungen Brandsicherheitswache je Einsatzkraft	28,00 €
IV.	Pauschalen Entfernen von Insekten Fehlalarm durch Brandmeldeanlage	pauschal 50,00 € pauschal 224,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bünde vom 15.07.2016 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 15.07.2016

gez. Koch
Bürgermeister

128

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen
in der Stadt Bünde vom 15.07.2016**

Aufgrund des §§ 7, 41 Absatz 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - d) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungspflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der

Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Personen bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Gebührenschuldner von der Zahlungspflicht befreit ist.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bünde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) oder d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde vom 15.06.1999 in der Form vom 30.06.2015 außer Kraft.

(Koch)
Bürgermeister

(Hoppe)
Schriftführerin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Bünde vom 15.07.2016

Festlegung der Gebühren

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde vom 05.07.2016 gelten folgende Sätze:

	<u>Leistung</u>	Gebührensatz
1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je Stunde je angefangene viertel Stunde pro Brandschutztechniker	64,00 Euro 16,00 Euro
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je Stunde je angefangene viertel Stunde pro Brandschutztechniker	64,00 Euro 16,00 Euro
3.	Durchführung einer Ortsbesichtigung auf Antrag je Stunde je angefangene viertel Stunde pro Brandschutztechniker	64,00 Euro 16,00 Euro

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde 15.07.2016

Kennziffer	Objekte
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheim und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gästebetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO

Kennziffer	Objekte
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrgruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrgruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrgruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.4	Gebäude und Anlagen der Gefahrgruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.3.5	Kraftwerke und Umspannwerke

Kennziffer	Objekte
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Pflicht zur Brandverhütungsschau durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde vom 15.07.2016 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 15.07.2016

gez. Koch
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

129

Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne (Baumschutzsatzung)

Der Rat der Stadt Löhne hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GO NRW – (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) in seiner Sitzung vom 02.06.2016 die nachstehende Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne beschlossen.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne vom 14.05.1981 in der Fassung vom 28.06.2016

Der Rat der Stadt Löhne hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NW.S.185) in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung soll der Sicherung des Naturhaushaltes im Bereich der Stadt Löhne durch Erhaltung des Baumbestandes dienen. Bei jeder nach Satzung zu treffenden Entscheidung ist deshalb darauf zu achten, dass der gegenwärtige, bereits stark reduzierte Baumbestand im Stadtbereich sowohl quantitativ als auch qualitativ erhalten bleibt.

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch Ortsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980

(GV NW S. 546, SGV NW S. 790), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013; Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (3) Geschützt sind - ohne Rücksicht auf den Stammumfang - auch Bäume, die nach Maßgabe dieser Satzung als Ersatz für einen entfernten Baum gepflanzt worden sind.
- (4) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald.
- (2) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich oder das Wachstum bzw. die Gesundheit beeinträchtigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Kronen- und Wurzelbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.
 - g) Unsachgemäßen Rückschnitt im Kronenbereich / Kappung.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen i. S. des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt z. B., wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, durch die Stadt oder durch von ihr

Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

- (4) Alle Maßnahmen an Gehölzen sind entsprechend den Bestimmungen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.), ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, Stand 2004) fachgerecht durchzuführen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen; oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf anderen Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auch eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung ist mit einem Formblatt, das bei der Stadtverwaltung – Amt für Stadtentwicklung – erhältlich ist, zu beantragen.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichspflanzungen

- (1) Die Fällgenehmigung kann Auflagen, Bedingungen oder einen Widerrufsvorbehalt enthalten. Insbesondere kann dem Antragssteller regelmäßig auferlegt werden, für jeden freigegebenen Baum mindestens einen heimischen Laubbaum (Stammumfang 16 bis 18 cm) auf seinem Grundstück als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Sollen heimische Nadelbäume oder wertvolle exotische Bäume entfernt werden, können gleichwertige Arten nachgepflanzt werden. Bei Nichtanwachsen der Bäume ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist eine an sich notwendige Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, deren Höhe den Kosten für Ankauf und Pflanzung eines Baumes der in Absatz 1 genannten Art entspricht.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im beigefügten Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

- (3) Abs. 1 und Abs.2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 einen Ersatzbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Löhne sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 verstößt oder Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Löhner Stadtgebiet verwendet.

§ 13 Beteiligung des Planungs- und Umweltausschusses

(1) Dem Planungs- und Umweltausschuss wird jährlich ein Bericht vorgelegt, der Auskunft gibt über:

- die erteilten Fällgenehmigungen für Gehölze auf öffentlichem und privatem Grund, welche unter den Schutz dieser Satzung fielen, unter Angabe der Gründe.
- Art und Umfang der Ersatzpflanzungen, der Ausgleichszahlungen sowie deren Verwendung.
- die Anzahl der Ablehnungen beantragter Fällgenehmigungen und
- die angefallenen Ordnungswidrigkeitsverfahren.

(2) Fällanträge für Bäume mit stadtbildprägendem Charakter sind dem Planungs- und Umweltausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Löhne, den 28. Juni 2016

(Poggemöller)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne vom 14.05.1981 in der Fassung vom 28.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 28. Juni 2016

gez. Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 17.08.2016 und der 31.08.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.